

Anlage 10a zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Überleitungsbeschluss zur Neuregelung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (AVO) vom 22.02.2016

A:

§ 1 der Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung Fulda wird durch den nachfolgenden Beschluss neu geregelt; § 3 der Anlage 10 zur Arbeitsvertragsordnung Fulda entfällt.

Vorbemerkung

Gemäß dem Beschluss der Bistums-KODA Fulda vom 22.02.2016 unterscheidet man zwischen

- der Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe (siehe nachfolgend Abschnitt I),
- der Höhergruppierung bestimmter Beschäftigter bei Antragstellung in eine höhere Entgeltgruppe (siehe nachfolgend Abschnitt II).

Bei der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt die höhere Eingruppierung stufengleich unter Mitnahme der in der bisherigen Entgeltgruppe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Eine als Höhergruppierung bezeichnete höhere Eingruppierung als bisher setzt einen Antrag der Beschäftigten bis zum 30.09.2016 (Ausschlussfrist) voraus und erfolgt nach den Regeln des § 17 Abs. 4 AVO.

I. Zuordnung

1. Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe am 01.07.2015

Beschäftigte, die am 30.06.2015 in eine der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

- Entgeltgruppe S 6,
- Entgeltgruppe S 7,
- Entgeltgruppe S 8,

werden zum 01.07.2015 einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet.

Dabei werden die Beschäftigten

- der **Entgeltgruppe S 6** der neuen **Entgeltgruppe S 8a** (Erzieherinnen/ Erzieher,

Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben),

- der **Entgeltgruppe S 8** der neuen **Entgeltgruppe S 8b** (Erzieherinnen/ Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten),
- der **Entgeltgruppe S 7** Fallgruppe 1 bzw. 2 der **Entgeltgruppe S 9**
 - **Fallgruppe 4** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten) bzw.
 - **Fallgruppe 5** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind),

zugeordnet.

Die Zuordnung in die am 01.07.2015 maßgebliche Entgeltgruppe erfolgt stufen- gleich und unter Mitnahme der bisherigen Stufenlaufzeiten.

2. Besondere Stufenlaufzeiten bei Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe am 01.07.2015

Bei Beschäftigten, die am 30.06.2015 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, reduziert sich die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe S 8b in der Stufe 4 von acht Jahren auf sechs Jahre und in der Stufe 5 von zehn Jahren auf acht Jahre. Haben diese Beschäftigten in der bisherigen Entgeltgruppe S 8 in der Stufe 4 am 30.06.2015 bereits eine Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren bzw. in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren vollendet, werden diese Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe S 8b gleich der höheren Stufe, hier der Stufe 5 bzw. der Stufe 6, zugeordnet. In der höheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von neuem. Eine die Stufenlaufzeit in der Stufe 4 von sechs Jahren bzw. in der Stufe 5 von acht Jahren übersteigende Stufenlaufzeit wird mithin nicht auf die Stufenlaufzeit in der höheren Stufe angerechnet.

II. Höhergruppierung

Für

Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten

sowie deren ständige Vertreterinnen/ Vertreter kann zum 01.07.2015 die Eingruppierung in höhere Entgeltgruppen vorgenommen werden.

Diese Beschäftigten werden, mit Ausnahme von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten (unter 40 Plätze) und ständigen Vertreterinnen/ Vertretern von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen (hier Zuordnung nach Abschnitt I), abweichend von vorstehendem Abschnitt I gemäß § 17 Abs. 4 AVO höhergruppiert, wenn sie bis zum 30.09.2016 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Höhergruppierung gestellt haben.

1. Vom 01.07.2015 an sind folgende Tätigkeitsmerkmale in einer höheren Entgeltgruppe als bisher vereinbart:

- **Entgeltgruppe S 13**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind)

- **Entgeltgruppe S 15**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind)

- **Entgeltgruppe S 16**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind)

- **Entgeltgruppe S 17**
 - **Fallgruppe 1** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen)
 - **Fallgruppe 2** (Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind)

- **Entgeltgruppe S 18** (Beschäftigte als Leiterinnen/ Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen)

2. Antragserfordernis

Die Beschäftigten sind nur dann in die entsprechende höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie die Höhergruppierung bis zum 30.09.2016 beantragen (Ausschlussfrist). Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Antrag **schriftlich** gestellt werden.

Wenn ein Antrag auf Höhergruppierung rechtzeitig innerhalb der Ausschlussfrist erfolgt und die Voraussetzungen für die Höhergruppierung vorliegen, wirkt der Antrag auf den 01.07.2015 zurück. Die Beschäftigten werden daher aus derjenigen Stufe höhergruppiert, der sie zum 30.06.2015 zugeordnet waren.

Wenn das Arbeitsverhältnis am 01.07.2015 ruht (z.B. wegen Beschäftigungsverboten, Elternzeit, Sonderurlaub etc.), beginnt eine 12-monatige Ausschlussfrist für den Antrag mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ein innerhalb dieser Ausschlussfrist gestellter Antrag wirkt auch in diesen Fällen auf den 01.07.2015 zurück.

Beschäftigte, die innerhalb der 12-monatigen Ausschlussfrist keinen Höhergruppierungsantrag stellen, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

3. Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 AVO

Bei rechtzeitiger Antragstellung sind die Beschäftigten bei Erfüllung der Eingruppierungsanforderungen rückwirkend zum 01.07.2015 höhergruppiert. Die Höhergruppierung richtet sich nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 AVO.

Für die Ermittlung, ob ein Garantiebetrag zusteht, ist allein der Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsentgeltgruppe und derjenigen Entgeltgruppe maßgeblich, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert ist.

4. Zusammenfallen von Stufenaufstieg und Höhergruppierung

Fallen am 01.07.2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

III. Zuordnung bzw. Höhergruppierung bei individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

1. Beschäftigte, die am 30.06.2015 Entgelt nach einer individuellen Zwischenstufe erhalten

Bei Beschäftigten, die zum 30.06.2015 noch ein Entgelt aus einer individuellen Zwischenstufe erhalten, findet zum 01.07.2015 - anders als bei individuellen Endstufen (siehe nachfolgende Ziffer 2.) - keine Erhöhung dieses Vergleichsentgelts aus der individuellen Zwischenstufe statt.

Sind diese Beschäftigten zum 01.07.2015 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder haben sich die Tabellenentgelte ihrer Entgeltgruppe zum 01.07.2015 erhöht, ist zu überprüfen, ob das diesen Beschäftigten zustehende reguläre Ta-

bellenenentgelt das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe dieser Beschäftigten erreicht oder überschreitet. Ist dies der Fall, erhalten diese Beschäftigten ab dem 01.07.2015 das reguläre Tabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe, in der sie seit dem 01.07.2015 nach dem Anhang zu der Anlage 10 in Verbindung mit der Anlage 5 der AVO eingruppiert sind.

Werden Beschäftigte rückwirkend zum 01.07.2015 höhergruppiert, erhalten diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens ihrem Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe zum 30.06.2015 entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

2. Beschäftigte, die am 30.06.2015 Entgelt nach einer individuellen Endstufe erhalten

Erfolgt die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe nach dem vorstehenden Abschnitt I oder die Höhergruppierung nach dem vorstehenden Abschnitt II aus einer individuellen Endstufe, erhalten diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Dieses neue Gesamtentgelt bildet die neue individuelle Endstufe dieser Beschäftigten.

Die neue individuelle Endstufe ist weiterhin dynamisch ausgestaltet und erhöht sich daher um den von der Bistums-KODA Fulda festgelegten Vomhundertsatz.

Soweit sich zum 01.07.2015 die Tabellenentgelte von Entgeltgruppen der Anlage 5 zur AVO (Entgelttabelle B) erhöht haben, ohne dass eine Zuordnung des Tätigkeitsmerkmals/der Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt ist, wird in diesen Fällen daher die individuelle Endstufe in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erhöht.

Die individuelle Endstufe erhöht sich dadurch in der

- Entgeltgruppe S 2 um 64,51 Euro,
- Entgeltgruppe S 3 um 118,05 Euro,
- Entgeltgruppe S 4 um 153,32 Euro,
- Entgeltgruppe S 9 um 78,20 Euro,
- Entgeltgruppe S 12 um 47,17 Euro und
- Entgeltgruppe S 14 um 79,31 Euro.

IV. Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen sowie den Protokollerklärungen der Anlage 10 zur AVO

Durchschnittsbelegung

Bei der Eingruppierung von Leiterinnen/ Leitern von Kindertagesstätten

sowie deren ständigen Vertreterinnen/ Vertretern wird weiterhin nach der Durchschnittsbelegung vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres (Protokollerklärung Nr. 9 des Anhangs zu der Anlage 10 zur AVO) differenziert.

Eine Herabgruppierung erfolgt erst dann, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander um mehr als 5 Prozent unterschritten wird.

V. Entgelt

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes ergeben sich aus der Anlage 5 (Entgelttabelle B) zur AVO. Diese ist für den Zeitraum ab dem 01.07.2015 beigefügt.

Die Struktur der Anlage 10 in Verbindung mit der Anlage 5 (Entgelttabelle B) zur AVO ändert sich wie folgt:

- die Entgeltgruppe S 5, S 6 und S 7 sind nicht mehr besetzt,
- die bisherige Entgeltgruppe S 6 ist in die Entgeltgruppe S 8a, die bisherige Entgeltgruppe S 7 ist in die Entgeltgruppe S 9 und die bisherige Entgeltgruppe S 8 ist in die Entgeltgruppe S 8b umbenannt.

Bei der Überführung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes wird der individuelle Besitzstand zum Stichtag 1. Juli 2015 gewahrt.

VI. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden die vorgenannten Regelungen nicht übernommen.

B:

Abschnitt C der Anlage 10 zur AVO wird zu Abschnitt A und die bisherigen Abschnitte B (Fehlstelle) und C entfallen.

Abschnitt A der Anlage 10 zur AVO erhält folgende Fassung:

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

S 5

[nicht besetzt]

S 6

[nicht besetzt]

S 7

[nicht besetzt]

S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

S 8b

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 10

[nicht besetzt]

S 11a

[nicht besetzt]

S 11b

[nicht besetzt]

S 12

[nicht besetzt]

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

[nicht besetzt]

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durch-

schnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

§ 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

§ 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

§ 18

Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

Protokollerklärungen:

1. [nicht besetzt]
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. [nicht besetzt]

4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. [nicht besetzt]
11. [nicht besetzt]
12. [nicht besetzt]
13. [nicht besetzt]

- 14. [nicht besetzt]
- 15. [nicht besetzt]
- 16. [nicht besetzt]

C:

In Anlage 5 zur AVO Fulda wird die Tabelle B „Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst“ durch folgende Neufassung ersetzt:

Anlage 5 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

B: Entgelttabelle für den Erziehungsdienst gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 10 zu § 37 AVO

- gültig ab 01.07.2015 -

Entgelttabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	[nicht besetzt]					
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

D: Inkrafttreten

Der vorstehende Überleitungsbeschluss zur Änderung der Anlagen 5 und 10 zur AVO Fulda wird rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.